



Stadt Bietigheim-Bissingen

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan „KARLSTRASSE“
Planbereich 11.1
*beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB***

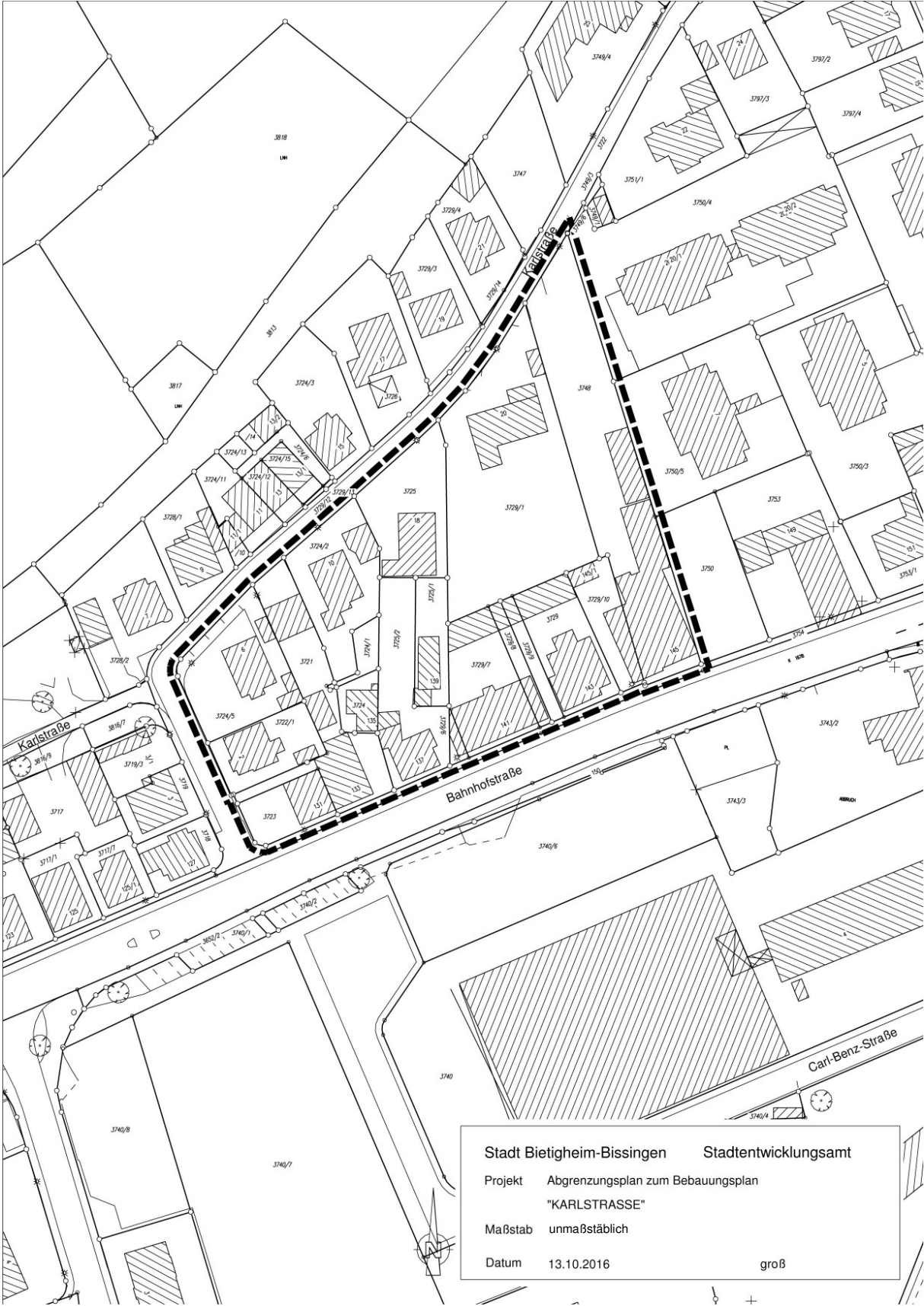
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „KARLSTRASSE“ aufzustellen:

Der Bebauungsplan umfasst folgende Satzungen:

- a) Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen (§ 10 BauGB)
- b) Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan des Stadtentwicklungsamts vom 13.10.2016 und umfasst die Flächen der Flurstücke Nr. 3721, 3722/1, 3723, 3724, 3724/1, 3724/2, 3724/5, 3725, 3725/1, 3725/2, 3729, 3729/1, 3729/6, 3729/7, 3729/8, 3729/9, 3729/10 und 3748 auf Gemarkung Bissingen.

Es ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Stadt Bietigheim-Bissingen	Stadtentwicklungsamt	
Projekt	Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan "KARLSTRASSE"	
Maßstab	unmaßstäblich	
Datum	13.10.2016	groß

Ziele und Zwecke der Planung

Für den betreffenden Bereich gilt der Ortsbauplan „Bahnhofstraße, Karlstraße, Charlottenstraße“ von 1934, der mit Ausnahme von Baugrenzen entlang teils nie gebauter Straßen keine Regelungen enthält. Bauvorhaben sind daher nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) zu beurteilen.

Vor dem Hintergrund der angestoßenen Entwicklung entlang der Bahnhofstraße hat der Gemeinderat am 21.06.2016 im Hinblick auf die städtebauliche Weiterentwicklung des Gebietes beschlossen, für den Bereich vom Charlottenpark bis zur Karlstraße einen Rahmenplan aufzustellen (GR 58/2016). Von der Aufstellung eines Bebauungsplans wurde aufgrund der bestehenden Grundstücksverhältnisse zunächst abgesehen, da dies planungsrechtlich nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar wäre. Aufgrund eines vorliegenden Bauantrags zur Errichtung einer Fremdwerbeanlage, die den Zielen der bestehenden Fremdwerbeanlagenkonzeption widerspricht ist nunmehr aber eine bauplanungsrechtliche Regelung erforderlich.

Die Umsetzung der Fremdwerbeanlagenkonzeption soll zusammen mit gestalterischen Aspekten in Ergänzung des bestehenden Rahmenplans, soweit nach Prüfung möglich, überwiegend in Form einer Satzung nach §74 Landesbauordnung (LBO) geregelt werden. Hierin sollen insbesondere Aussagen zu Werbeanlagen, Begrünung der Grundstücke, Dachbegrünung, Dachaufbauten sowie Stellplätzen getroffen und verbindlich festgeschrieben werden.

Die Ziele und Zwecke der Planung können in der Zeit vom 07.11.2016 bis 07.12.2016 während der Sprechzeiten im Rathaus Bissingen, Foyer, Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, eingesehen werden. Während dieses Zeitraums wird jedermann Gelegenheit zur Information über die allgemeinen Planungsziele sowie zur Äußerung und Erörterung beim Stadtentwicklungsamt, Rathaus Bissingen, 3. OG, Zimmer 316, Sekretariat, gegeben.

Die Informationen sind auch im Internet unter der Adresse www.bietigheim-bissingen.de / *Bürgerservice, Rathaus & Politik / laufende Planverfahren* zum Herunterladen eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt wird.

Bietigheim-Bissingen, 31.10.2016

Bürgermeisteramt

***Zur Bekanntmachung in der Bietigheimer Zeitung am
Donnerstag, 03.11.2016***